

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-94/2023	
Fachbereich	Bauamt
Sachbearbeiter	Melanie Geist
Datum	09.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.05.2023	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	24.05.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	25.05.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.06.2023	beschließend

Betreff:

Neue Friedhofsordnung der Hochschulstadt Geisenheim

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim beschließt vorgelegte Friedhofsordnung für die Hochschulstadt Geisenheim. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 01. Juli 2023 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Durch Gesetzesanpassungen in den Jahren 2018 und 2020 gab der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) im Jahr 2022 ein neues Satzungsmuster mit einer Vielzahl von Änderungen und Anpassungen heraus. Diese wurden für die Hochschulstadt Geisenheim geprüft und nun im Rahmen der neuen Friedhofsordnung (Satzung) als Grundlage verwendet.

In einer entsprechenden Änderungsübersicht sind alle Neuerungen entsprechend gegenübergestellt und farblich markiert und an der Mustervorlage, in Abstimmung mit dem HSGB, orientiert. Zudem wurde mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen Willitzer Baumann Schwed (WBS) die Gebührekalkulation Anfang 2023 erneuert und ebenfalls mit berücksichtigt. Die in den Haushaltsjahren 2021 bis heute entstandenen neuen Grabfelder sind darüber mit in die neue Grundlage einbezogen worden. Auch die Neuerungen, die für das laufende und kommende Jahr anstehen (wie z.B. die Bestattung von sog. Sternenkinder), wurden direkt integriert.

Das Thema „Tierbestattungen“ wurde im Vorfeld geprüft und über den HSGB abgefragt, ist aber leider in Hessen auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassungen gemäß neuer Gebührenordnung/-kalkulation, sind alle Veränderungen im Bereich der städtischen Friedhöfe aufgegriffen worden und werden sich in den kommenden drei Jahren (festgelegter Kalkulationszeitraum) entsprechend bemerkbar machen. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen können nicht genau beziffert werden. Es gilt festzuhalten, dass ein Bereich wie der „Friedhof“ weder wirtschaftlich, noch planbar kostendeckend geführt werden kann.

Anlage(n):

1. VL-94_2023 Anlage 1 Friedhofsordnung - Änderungsübersicht

2. VL-94_2023 Anlage 2 SV Friedhofsordnung - Neue Friedhofsordnung

Der Bürgermeister